

Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Heidekreis (Taxenordnung) vom 21.09.2012

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I 1690), zuletzt geändert am 22.11.2011 (BGBl. I 2272) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr. 17/2009 S. 316) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.09.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Heidekreis haben.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen, bleiben unberührt.

§ 2

Kennzeichen und Benutzung von Taxenplätzen

1. Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen am Ort des Betriebssitzes sowie auf dem Gelände der jeweiligen Betriebsstätte bereitgestellt werden, soweit die Genehmigungsbehörde nicht etwas anderes bestimmt.
2. Taxenplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 „Taxenstand“ gekennzeichnet.
3. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen. Bei Taxenplätzen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.

§ 3

Ordnung auf Taxenplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen.
2. Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
3. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenplätzen nachzukommen.

§ 4

Dienstbetrieb und Arbeitszeit

1. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeuges sind mit Namen der jeweils tätigen Fahrer festzuhalten. Der Unternehmer hat geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzubewahren sind.
2. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrer im Arbeitnehmerverhältnis – gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig – ergeben sich aus den Bestimmungen der Arbeitszeitordnung. Dabei ist die Summe aller Tätigkeiten - auch in anderen Berufen – maßgebend.
3. Der Unternehmer hat über die Arbeitszeiten einen schriftlichen Nachweis zu führen, der ein Jahr lang aufzubewahren ist. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen seine anderen beruflichen Tätigkeiten bekanntzugeben; der Unternehmer muss das in geeigneter Form überprüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärungen und zweite Steuerkarte.
4. Während der Fahrgastbeförderung sind die Funkgeräte so leise zu stellen, dass der Fahrgast nicht belästigt wird.
5. Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung aller Fahrgäste betrieben werden.

§ 5

Fahrweg

1. Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
2. Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 6

Pflichtfahrgebiet

1. Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des 47 PBefG umfasst das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 10 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers.
2. Er werden innerhalb des Pflichtfahrgebietes Zonen gebildet:

Zone I (Umkreis von 6 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)

Zone II (Umkreis von 10 km Luftlinie, gerechnet von der Betriebsstätte des jeweiligen Unternehmers)

§ 7

Beförderungsentgelte

1. Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, etwaigen Wartegeldern und Zuschlägen zusammen. Er ist durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (§ 9) auszuweisen.
2. Das Beförderungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt, einschließlich einer Fahrleistung von bis zu 58,82 m oder 18 Sek. Wartezeit **2,70 €**
- b) Das Entgelt wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 58,82 m festgesetzt auf: **0,10 € (1,70 €/km)**
- c) Für jede angefangene 18 Sek. verkehrsbedingte Wartezeit werden auf festgesetzt: **0,10 € (20 € je volle Std.)**

Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten oder Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 11,76 km/h.

- d) Bei Anfahrt aus dem Pflichtfahrgebiet der Zone I in das Pflichtfahrgebiet der Zone II, wenn die besetzte Fahrt nicht in das Pflichtfahrgebiet der Zone zurückführt, wird das Entgelt festgesetzt auf: **5,00 €**
- e) Die vom Fahrgast geordnete Wartezeit wird je angefangene 12,00 Sek. auf gesetzt **0,10 € (30 € je volle Std.)**

Als vom Fahrgast geordnete Wartezeit gilt jedes Halten des Taxis nach Ablauf einer Haltezeit von 8 Minuten. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter und vom Fahrgast geordeter Wartezeit erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

f) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren ist frei.

- g) Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung mit einem Großraumtaxi wird bei Beförderung von mehr als vier Fahrgästen festgesetzt auf **5,00 €**

3. Bei Beförderungen, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, ist das Entgelt vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Dieser Fahrpreis darf die in Absatz 2 festgesetzten Entgelte nicht übersteigen, der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.

4. Für vergebliche Fahrten ist dem Besteller zu berechnen:

- a) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes – Zone I – das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchstabe a)
- b) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes – Zone II – das Entgelt entsprechend Abs. 2 Buchstabe b)
- c) Außerhalb des Pflichtfahrgebietes das Entgelt entsprechend Absatz 2 Buchstabe b).

5. Sondervereinbarungen über den sitzenden Krankentransport gem. § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig und dem Landkreis Heidekreis anzuzeigen.

§ 8

Zahlung des Fahrgeldes

1. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. In begründeten Fällen kann bereits vor Antritt der Fahrt ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

2. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift des Taxifahrer.

3. Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei bargeldloser Zahlung kann ein Zuschlag von 0,30 € erhoben werden. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,60 € für die Rechnungslegung erhoben werden.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

1. Im Pflichtfahrgebiet sind Fahrten ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Tritt während der Fahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf von Beginn der Störung an für jeden angefangenen Kilometer höchstens das Entgelt nach § 7 Absatz 2 Buchstabe b) berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 10

Beförderung von Hunden und Kleintieren

1. Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.
2. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind zu befördern.
3. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 11

Pflichtbelehrung

1. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrer nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.
2. Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs.1 Ziffer 3c und Ziffer 4 sowie Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Nach § 51 Abs. 1 PBefG hat der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte ein- bzw. umzustellen.

§ 14
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal vom 15.03.1999 in der Fassung vom 09.01.2006 außer Kraft.

Bad Fallingbostal, 26.09.2012
Landkreis Heidekreis

gez.

Ostermann
Landrat